Kleine Anfrage mit Antwort

Wortlaut der Kleinen Anfrage

der Abgeordneten Petra Tiemann, Marco Brunotte, Markus Brinkmann, Ulla Groskurt, Stefan Klein, Dr. Silke Lesemann, Matthias Möhle, Uwe Schwarz und Ulrich Watermann (SPD), eingegangen am 16.09.2010

Missbrauch des Persönlichen Budgets für Einsparungen in der Eingliederungshilfe?

Behinderte Menschen haben einen Anspruch auf Hilfen u. a. nach dem SGB IX i. V. m. SGB XII. Bisher wurde in der Regel der behindertengerechte Bedarf in Form von Sachleistungen gewährt.

Seit dem 1. Januar 2008 besteht für den Personenkreis der Menschen mit Behinderung ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Leistungen des Persönlichen Budgets, dieses wurde unmittelbares Recht der Eingliederungshilfe gem. SGB XII. Durch das Persönliche Budget soll diesem Personenkreis ein selbstbestimmtes Leben in Selbstständigkeit und eigener Verantwortung ermöglicht werden. Der individuelle Bedarf an Hilfen wird durch ein Bedarfsfeststellungsverfahren ermittelt, und durch den jeweiligen Leistungsträger werden die Finanzmittel des Persönlichen Budgets den Behinderten zur Verfügung gestellt.

Von einigen Leistungsträgern wird in letzter Zeit die Gewährung der Leistungen des Persönlichen Budgets zu Einsparungen im Bereich der Eingliederungshilfe nach dem SGB XII genutzt, indem Leistungen in teilstationären Einrichtungen mit den Leistungen des Persönlichen Budgets gegenübergestellt werden und hier Zusatzleistungen - wie z. B. Fahrten zu den teilstationären Einrichtungen - herausgerechnet werden. Dieses ist nach einschlägiger Kommentierung rechtswidrig.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Inwieweit ist die Landesregierung über die in der Vorbemerkung genannten Missstände informiert?
2. Wie viele und welche dieser Fälle sind der Landesregierung bekannt?
3. Wie bewertet die Landesregierung solche Fälle unter rechtlichen und finanziellen Aspekten sowie aus Sicht der betroffenen Menschen mit Behinderungen?
4. Welche Richtlinien hat die Landesregierung zur Anwendung des Persönlichen Budgets durch die örtlichen bzw. überörtlichen Sozialhilfeträger-Leistungserbringer herausgegeben?
5. Wie stellt sich die Landesregierung angesichts der o. g. Fälle die Weiterentwicklung des Persönlichen Budgets vor?
6. Wie und bis wann wird die Landesregierung die o. g. Missstände beseitigen?

(An die Staatskanzlei übersandt am 21.09.2010 - II/721 - 784)

Antwort der Landesregierung

Niedersächsisches Ministerium
für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit
und Integration
- 01.22 - 41543 (784) -

Hannover, den 26.10.2010

Mit dem Inkrafttreten des Neunten Buchs des Sozialgesetzbuches (SGB IX) zum 1. Juli 2001 wurde das Persönliche Budget als weitere Form, Leistungen zur Teilhabe auszuführen, eingeführt. Der Rechtsanspruch auf diese neue Leistungsform, die aber keine zusätzliche Leistung ist, wurde nach erfolgreichen Modellversuchen am 1. Januar 2008 in § 17 Abs. 2 SGB IX normiert. Mit dem Persönlichen Budget soll das Selbstbestimmungsrecht und die Eigenverantwortung des behinderten oder von Behinderung bedrohten Menschen gefördert werden. Er entscheidet selbstständig oder mithilfe seines Betreuers/gesetzlichen Vertreters in welcher Form die ihm zustehenden Leistungen ausgeführt werden. Wesentliche Voraussetzungen für ein Budget sind ein Antrag des Leistungsberechtigten und dessen bestehender Anspruch auf Teilhabeleistungen. Die beteiligten Leistungsträger müssen sich über die individuell notwendigen Leistungen, die verfolgten Ziele sowie die Qualitätssicherung einigen. Im Rahmen eines Bedarfsfeststellungs- oder Hilfeplanverfahrens werden die individuelle Situation des Leistungsberechtigten erfasst und die notwendigen Bedarfe für die angestrebten Ziele ermittelt.

Die Gewährung von Persönlichen Budgets ist sowohl in stationären als auch in teilstationären Einrichtungen möglich. Der Niedersächsische Landkreistag und der Niedersächsische Städtetag haben in ihren Vorläufigen Handlungsempfehlungen zur Umsetzung des Persönlichen Budgets darauf hingewiesen, dass Persönliche Budgets für Bedarfe (z. B. Mobilitätshilfen), die nicht zum Leistungsumfang der Einrichtung gehören, auf die aber nach den Vorschriften des SGB XII ein Anspruch besteht, von anderen Anbietern erbracht und über das Persönliche Budget abgerechnet werden können.

Aufgrund einer im Juni 2010 durchgeführten Umfrage bei den örtlichen Sozialhilfeträgern wurden für Niedersachsen zum Stichtag 31. Dezember 2009 insgesamt 530 bewilligte Persönliche Budgets für Eingliederungshilfe nach dem SGB XII ermittelt. Von diesen werden insgesamt 24 als Budget für Arbeit gewährt.

Da Leistungen zur Teilhabe von diversen Rehabilitationsträgern erbracht werden, sind diese Zahlen nicht vollständig. Der Landesregierung liegen insofern nur teilweise Informationen über die Leistungsform Persönliches Budget vor, die im Rahmen der Rechtsaufsicht über die örtlichen Sozialhilfeträger und der Finanzierung über das quotale System bekannt werden.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Kleine Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1 bis 3, 5 und 6:

Informationen über die in der Vorbemerkung genannten Missstände liegen der Landesregierung nicht vor. Sollten konkrete Einzelfälle an sie herangetragen werden, würden diese im Rahmen der Zuständigkeit überprüft und gegebenenfalls erforderliche Maßnahmen ergriffen.

Sofern die Fragen auf das niedersächsische Modell „Budget für Arbeit“ abzielen, wäre die Herausrechnung von Fahrtkosten aus dem Budget für Arbeit keinesfalls rechtswidrig. Mit dieser Leistung, die in Form eines Persönlichen Budgets gewährt wird, sollen Beschäftigte aus Werkstätten für behinderte Menschen auf den allgemeinen Arbeitsmarkt vermittelt werden. Die bisher an die Werkstatt gezahlte Vergütung wird dem behinderten Menschen gegeben, damit er sich damit einen Arbeitsplatz auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt „einkauft“. Im Rahmen des Budgets für Arbeit erfolgt also keine teilstationäre Betreuung mehr.

In Niedersachsen wird das Budget für Arbeit modellhaft seit dem 1. Januar 2008 erprobt. Grundlage für dessen Erprobung ist ein Erlass des Niedersächsischen Sozialministeriums vom 11. Januar 2008, in dem ausdrücklich die Fahrtkosten aus dem Budget herausgenommen wurden. Diese Regelung greift zurück auf die Überlegung, dass jeder Arbeitnehmer seine Fahrtkosten selbst tragen muss. Bisherige Erfahrungen mit dem Budget für Arbeit haben allerdings gezeigt, dass in einem Flächenland wie Niedersachsen der öffentliche Nahverkehr nicht flächendeckend gut ausgebaut ist und die Erreichbarkeit der Arbeitsplätze nur bedingt ermöglicht. Ob das Modell insoweit einer Veränderung bedarf, wird derzeit geprüft.

Zu 4:

Die Landesregierung hat keine Richtlinien zur Anwendung des Persönlichen Budgets durch die örtlichen bzw. überörtlichen Sozialhilfeträger herausgegeben.

Aygül Özkan

(Ausgegeben am 08.11.2010)